

Die gesamte Einnahmen- und Ausgabenrechnung der verbleibenden Geldgeschäfte erfolgt schon jetzt über ein „Kassajournal“, welches monatlich abzuschließen ist und samt Belegen (Rechnungen) der Magistratsabteilung 6 – Buchhaltungsabteilung 4 übergeben wird. Es besteht die Anordnung, dass alle Rechnungen von der Leiterin und einer zweiten Bediensteten zu unterfertigen sind.

Der Kassa-Ist- und Kassa-Soll-Stand wird, wie in der KVM vorgesehen, zumindest wöchentlich von der Kindertagesheimleiterin (= Kassierin) verglichen. Über das Ergebnis sind Aufzeichnungen zu führen. Trotz Wegfalls eines wesentlichen Teiles der Kassengeschäfte in den Kindertagesheimen ist beabsichtigt, die Gebarungsprüfungen im bisherigen Umfang zu belassen.

Magistratsabteilung 12, Behindertenzentrum der Stadt Wien; Übernahme durch den Verein „Jugend am Werk“

Das Kontrollamt hat im Jahr 1998 das Behindertenzentrum der Stadt Wien („BHZ“) einer Prüfung unterzogen, wobei u.a. auch erhoben wurde, inwieweit dieses seinen Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte nachkommt (s. TB 1998, S. 256 ff.).

Im Zuge der von der Magistratsabteilung 12 geplanten Skartierung des Inventars des BHZ gelangte dem Kontrollamt zur Kenntnis, dass die Betreuung der Behinderten im BHZ ab 1. Juli 2000 nicht mehr durch die Magistratsabteilung 12, sondern durch den Verein „Jugend am Werk“ („JaW“) erfolgt. Dies wurde vom Kontrollamt zum Anlass genommen, die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 12 bei der Übergabe der genannten Behinderteneinrichtung an den Verein JaW einer Einschau zu unterziehen:

1. Seinerzeitige Feststellungen

1.1 Bei der seinerzeitigen Prüfung hat das Kontrollamt die Kosten für die im BHZ angebotene Beschäftigungstherapie mit jenen Tagsätzen je Betreuungstag verglichen, mit denen die Aufwendungen der privaten Vereine von der Magistratsabteilung 12 abgegolten wurden. Da vom Verein JaW in Beschäftigungstherapieeinrichtungen 48% aller Fälle betreut wurden, wurde dieser zum Vergleich herangezogen, wozu noch kam, dass eine Beschäftigungstherapieeinrichtung des Vereines JaW und das BHZ in zwei verschiedenen Trakten eines gemeinsamen Objektes, einer ehemaligen Schule, untergebracht waren.

Bei diesem Vergleich zeigte sich, dass im BHZ im Jahre 1997 allein die Personalkosten je Betreuungstag um 48,6% über dem von der Magistratsabteilung 12 für den Verein JaW errechneten kostendeckenden Tagssatz lagen. Dieser Unterschied wurde hauptsächlich dadurch verursacht, dass im BHZ das Verhältnis der Zahl der Bediensteten zur Zahl der Behinderten 1 : 2,7 betrug, während es in der Behinderteneinrichtung des Vereines JaW 1 : 6,3 lautete.

Da darüber hinaus festzustellen war, dass die Auslastung des BHZ unzureichend war (im Jahre 1997 durchschnittlich nur 49 Behinderte gegenüber 122 Behinderten in der etwa gleich großen Einrichtung von JaW), vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass vor Durchführung einer erforderlichen Generalsanierung jenes Amtshauses, in dem das BHZ untergebracht war, eine kritische Bedarfsanalyse anzustellen wäre, wobei auch die Möglichkeit ins Auge gefasst werden sollte, die bisher im BHZ betreuten Behinderten auf private Einrichtungen zu verteilen. Sollte auf Grund einer solchen Analyse die Frage nach der Rechtfertigung der weiteren Führung des BHZ zu bejahen sein, wurde angeregt, für das BHZ ein Betreuungs- und Raumkonzept zu entwickeln bzw. auch dahingehende Überlegungen anzustellen, in welcher Form das BHZ künftig geführt werden sollte.

1.2 Dazu führte die Magistratsabteilung 12 in ihrer Stellungnahme aus, dass im Zuge der vorgeschlagenen Bedarfsanalyse vor der Durchführung einer Generalsanierung auch der Umstand zu berücksichtigen sei, dass bis zur endgültigen Entscheidung über die künftige Nutzung Sanierungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Gründen notwendig wären.

Die maßgeblichen Überlegungen für die Beurteilung der Frage, ob das BHZ in Zukunft von der Stadt Wien oder von einem privaten Rechtsträger geführt werden sollte, würden von der in Kürze einzurichtenden Projektleitung für die Restrukturierung des Sozialamtes unter Beachtung auf die Ausführungen des Kontrollamtes anzustellen sein.

Des Weiteren vertrat die Magistratsabteilung 12 die Ansicht, dass es am sinnvollsten wäre, wenn der Verein JaW, der bereits in jenem Gebäudekomplex eine Behinderteneinrichtung betreibt, in dem das BHZ untergebracht sei, auch dessen Führung übernehme.

2. Überlegungen zur weiteren Führung des BHZ

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, wurde von der Magistratsabteilung 12 keine umfangreiche Bedarfsanalyse erstellt. Am 26. Februar 1999 ersuchte sie vielmehr den Verein JaW zu prüfen, ob dieser das BHZ übernehmen könne, worauf vom Geschäftsführer der genannten Einrichtung mit Schreiben vom 16. März 1999 ein Konzept für eine mögliche Übernahme erstellt wurde. Gemäß diesem Übernahmekonzept erschien dem Verein JaW die Übernahme der Räumlichkeiten des BHZ sowie der dort betreuten rd. 50 Behinderten möglich, allerdings hielt es der Verein aus betriebswirtschaftlichen Gründen für notwendig, die Zahl der betreuten Behinderten mehr als zu verdoppeln. Dies sollte zu einem Großteil durch die teilweise Auflösung einer vom Verein betriebenen Betreuungseinrichtung im nunmehrigen Otto-Wagner-Spital erreicht werden.

Das Konzept des Geschäftsführers des Vereines JaW sah weiters vor, das Objekt, in dem das BHZ untergebracht ist, von der Stadt Wien anzumieten. Der Verein erklärte sich auch bereit, die im BHZ beschäftigten Bediensteten der Stadt Wien – so weit es sich um jüngere und in der Behindertenbetreuung tätige Personen handelte – zu übernehmen.

Eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Konzept des Vereines JaW konnte dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 12 nicht vorgelegt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 12:
Nicht zuletzt auf Grund der Feststellungen des Kontrollamtes kam es zur Übergabe des BHZ an den Verein „Jugend am Werk“.

Obleich in der Region des 16. Bezirkes eine hohe Dichte an Beschäftigungstherapieplätzen herrscht, ist die Auslastung der Plätze

nach der Übernahme durch den Verein „Jugend am Werk“ sowohl durch die teilweise Schließung einer ebenfalls in der Region gelegenen Beschäftigungstherapiewerkstätte im Otto-Wagner-Spital als auch auf Grund ausreichender Nachfrage von Beschäftigungstherapieberechtigten gegeben. Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen konnte auf eine Bedarfsanalyse verzichtet werden. Allerdings wird bei der Planung von weiteren Beschäftigungstherapieangeboten der höhere Bedarf in den Bezirken links der Donau berücksichtigt werden.

3. Vermehrung der Beschäftigungstherapieplätze des Vereines JaW

Zwischen der Magistratsabteilung 12 und dem Verein JaW besteht seit dem Jahre 1990 ein Übereinkommen, nach dem die Inbetriebnahme weiterer Einrichtungen – sofern die Magistratsabteilung 12 Kostenträger des laufenden Aufwandes ist – nur nach schriftlicher Genehmigung erfolgen darf. Mit Schreiben vom 27. April 2000 ersuchte der Geschäftsführer des Vereines JaW die Magistratsabteilung 12 um Genehmigung einer Kontingenterhöhung um 75 Beschäftigungstherapieplätze, d.h. um Übernahme von rd. 50 Klienten aus dem BHZ sowie um rd. 25 neue Plätze; am 11. Mai 2000 wurde die entsprechende Genehmigung schriftlich erteilt.

Das bedeutet, dass dem Verein JaW für die in den Räumlichkeiten des ehemaligen BHZ beschäftigten Behinderten der vom Gemeinderat genehmigte Kostensatz für Beschäftigungstherapie vergütet wird. Dieser Kostensatz deckt gemäß dem bestehenden Übereinkommen zwischen dem Verein JaW und der Stadt Wien den erforderlichen laufenden Sach- und Personalaufwand, wobei der Sachaufwand auch die für die Erhaltung und Anpassung der Einrichtungen an die zeitgemäßen Erfordernisse notwendigen Mittel umfasst. Zu den Einrichtungen zählen u.a. die Gebäude, technische Anlagen, Geräte, Maschinen und die sonstige für den Betrieb notwendige Innenausstattung.

4. Mietvertragsregelungen

4.1 In der Gruppe Amtshäuserverwaltung der Magistratsabteilung 23 langte am 30. Mai 2000 ein Schreiben der Magistratsabteilung 12 mit dem Ersuchen ein, Kontakt mit dem Geschäftsführer des Vereines JaW bezüglich des Abschlusses eines Mietvertrages für das Gebäude, in welchem sich das BHZ befindet, aufzunehmen.

Am 26. Juni 2000 wurde von der Stadt Wien mit dem Verein JaW mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2000 ein Mietvertrag für den in Wien 16, Seeböckgasse 12–14, gelegenen Mietgegenstand (BHZ) abgeschlossen, wobei in diesem Vertrag die Bestimmung aufgenommen wurde, dass er erst mit Genehmigung durch das nach der Verfassung der Stadt Wien zuständige Organ in Kraft tritt. Ein entsprechender Antrag an den Gemeinderatsausschuss Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung wurde von diesem am 10. August 2000 genehmigt.

4.2 Von der Magistratsabteilung 23 wurde für die Ausfertigung des Mietvertrages ein Vertragsvordruck verwendet, der offensichtlich für die Vermietung von in Wohngebäuden befindlichen Gewerbebetriebsflächen konzipiert worden war. Dieser Vertrag enthält daher eine Reihe von Punkten, die im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen kommen können. So wurde z.B. der Mieter verpflichtet, „keine andere Heizung als die von der Vermieterin installierte zu benützen und mit der Fernwärme Wien GmbH einen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen“.

Tatsächlich besteht jedoch im gegenständlichen Mietobjekt eine Zentralheizung der Magistratsabteilung 23, die mit Gas betrieben wird, sodass an Stelle eines Wärmelieferungsvertrages nur ein Gaslieferungsvertrag möglich war, der nunmehr mit der WIENGAS GmbH abgeschlossen wurde.

In einer Ergänzung zum Mietvertrag vom 28. Juni 2000 – nach dem kein Hausbesorger bestellt ist – wird festgehalten, dass „die Hausbesorgerobliegenheiten derzeit von einem Bediensteten der Stadt Wien wahrgenommen werden und die Verpflichtung zur Selbstbesorgung erst nach einer allfälligen Auflassung dieses Dienstpostens und der Dienstwohnung wirksam wird“.

Da der Verein JaW die Hausbesorgerobliegenheiten – wie in seinen anderen Objekten – kostengünstiger selbst durchführen möchte, wird der Magistratsabteilung 12 empfohlen, mit der Magistratsabteilung 23 Gespräche hinsichtlich der Auflassung des Hausbesorgerpostens aufzunehmen.

4.3 Gem. dem gegenständlichen Vertrag wurden Büros und Werkstätten mit einem Gesamtausmaß von rd. 1.400 m² an den Verein JaW vermietet, während keine Regelungen hinsichtlich der Nutzung und Betreuung der vorhandenen Freiflächen (Hof- und Grünflächen) getroffen wurden.

In dem nunmehr vom Verein JaW gemieteten Objekt sind seit dem Jahre 1959 Räumlichkeiten im Ausmaß von 224 m² an einen anderen Verein vermietet. Diese Räumlichkeiten wurden bisher vom BHZ und einem Pensionistenklub der Magistratsabteilung 12 benützt. Von der damals für die Vermietung zuständigen Magistratsabteilung 52 wurden daher dem erwähnten anderen Verein das Benützungsentgelt und die Betriebskosten nur entsprechend der damals festgestellten anteiligen Nutzungsdauer vorgeschrieben.

Es wurde empfohlen zu klären, inwieweit die inzwischen eingetretene Veränderung bezüglich der Miet- und Nutzungsverhältnisse sich bei der Verrechnung der Betriebs- und Heizkosten auswirken müsste.

Der Pensionistenklub wird seit Beginn des Jahres 2001 im Auftrag der Magistratsabteilung 12 vom Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser betrieben. Die Finanzierung für diesen Pensionistenklub erfolgt aus Mitteln des 16. Bezirkes. Die Magistratsabteilung 12 wird den Betreiber des Pensionistenklubs auf die Veränderungen in mietrechtlicher Hinsicht aufmerksam machen.

5. Ausscheidung von Gebrauchsgütern des BHZ

5.1 Gem. dem Erlass der Magistratsdirektion über die Ausscheidung von Gebrauchsgütern aus dem Vermögen der Stadt Wien (Skartierungsvorschrift) war von der Magistratsabteilung 12 für den 27. Juni 2000 eine kommissionelle Skartierung von Inventargegenständen des BHZ vorgesehen, zu der auch das Kontrollamt eingeladen worden war.

Lt. dieser Vorschrift sind Gebrauchsgüter, die für den Zweck, für den sie beschafft wurden, nicht mehr verwendet werden können, der für die Beschaffung des entsprechenden Gebrauchsgutes zuständigen Dienststelle zur Verwertung zu melden (im gegenständlichen Fall handelte es sich hiebei um die Magistratsabteilung 54). Bei der darauf anberaumten Skartierungsverhandlung hat die Kommission über jeden auszuscheidenden Inventargegenstand einen Beschluss über die Form der Verwertung zu treffen, wenn sie zur Ansicht gelangt, dass dieser aus dem Vermögen der Stadt Wien auszuscheiden ist. Als mögliche Form der Verwertung kommen z.B.

- die Weiterverwendung in einer anderen Dienststelle,
- die Abgabe an die Magistratsabteilung 54 oder
- der Verkauf als Gebrauchsgut oder Altmaterial

in Frage.

Auf Grund der Tatsache, dass in den Räumlichkeiten des BHZ weiterhin Beschäftigungstherapie durchgeführt wird, der Verein JaW für dieses Objekt bereits einen Mietvertrag abgeschlossen hatte und außerdem eine anwesende Vertreterin des Vereines JaW das Interesse des Vereines an der Übernahme des vorhandenen Inventars bekundete, erschien nicht nur dem Vertreter des Kontrollamtes, sondern auch den Kommissionsmitgliedern die Durchführung einer Skartierung nicht zweckmäßig. Es wurde daher einvernehmlich beschlossen, die gegenständliche Skartierung auszusetzen.

Einem mit 30. Juni 2000 datierten Schreiben des Geschäftsführers des Vereines JaW an den Leiter der Magistratsabteilung 12 ist zu entnehmen, dass der Verein zur Fortführung der Beschäftigungstherapie einen Teil der Inventargüter gerne übernehmen würde. In ihrem Antwortschreiben vom 19. Juli 2000 verwies die Magistratsabteilung 12 darauf, dass die Angelegenheit von verschiedenen Magistratsabteilungen bearbeitet werde, sie jedoch bis zur endgültigen Regelung das Inventar leihweise dem Verein JaW überlasse.

5.2 Die nunmehrige Prüfung des Kontrollamtes ergab, dass zuletzt im Jänner des laufenden Jahres im ehemaligen BHZ eine Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt worden war. Seither waren eine Reihe von Inventargegenständen des BHZ in andere Bereiche der Magistratsabteilung 12 verbracht und im Mai 2000 einige wenige Inventargüter skartiert worden. Sowohl über die innerhalb der Magistratsabteilung 12 weiterverwendeten als auch die ausgeschiedenen Inventargüter bestehen entsprechende Aufzeichnungen. Hingegen erfolgte die leihweise Überlassung der im BHZ verbliebenen Inventargegenstände an den Verein JaW weder mittels einem entsprechenden Übergabe-/Übernahmebeleg, noch war von der Magistratsabteilung 12 vor der Übergabe an den Verein JaW im Wege einer neuerlichen Inventur eruiert worden, welche Inventargegenstände zu diesem Zeitpunkt im BHZ noch vorhanden waren. Der zuständigen Heimleiterin des Vereines JaW wurde lediglich eine Kopie jener Skartierungsliste übermittelt, die für die am 27. Juni 2000 anberaumte kommissionelle Ausscheidung von Inventargegenständen des BHZ erstellt worden war.

Eine vom Kontrollamt vorgenommene Abgleichung der Aufzeichnungen über sämtliche im ehemaligen BHZ vorgenommenen Inventarveränderungen seit der letzten dort erfolgten Inventur mit dem theoretischen Inventarstand lt. o.a. Skartierungsliste ergab, dass der Verbleib einer Reihe von Inventargegenständen nicht mehr nachvollziehbar war.

5.3 Das Kontrollamt empfahl, im Sinne der geltenden Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien (IVM) ehebaldigst eine Bestandsprüfung der im ehemaligen BHZ verbliebenen Inventargegenstände durchzuführen. Nach Vornahme dieser Inventur wären jene Inventargüter, die weder der Verein JaW noch die Magistratsabteilung 12 im Eigenbereich benötigen, gem. den geltenden Vorschriften auszuschneiden, die übrigen nachweislich vorhandenen Inventargüter sollten vorläufig – bis zu einer endgültigen Regelung – dem Verein JaW mittels Übergabe-/Übernahmebeleg leihweise zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich allfälliger Mehr- oder Mindervorfun-

Seitens der Magistratsabteilung 12 ist eine neuerliche Überprüfung des Mengeninventars vor allem im Hinblick auf den nicht nachvollziehbaren Verbleib einzelner Inventargegenstände erfolgt.

Bei dieser Bestandsprüfung konnte der Verbleib eines Großteils der Inventargüter geklärt werden. Entsprechende Maßnahmen im Sinne der IVM, wie Skartierungen, Betriebsmittel-

de wäre entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der IVM vorzugehen.

abgaben oder Inventarkorrekturen, wurden von der Magistratsabteilung 12 vorgenommen bzw. eingeleitet.

6. Personalmaßnahmen

6.1 Wie einem Schreiben der Magistratsabteilung 12 an die Magistratsdirektion – Verwaltungsorganisation vom 17. April 2000 zu entnehmen ist, hätten „vor allem die hohen Personalaufwendungen und der jährlich sukzessiv größer werdende Bedarf an Erhaltungs- und Adaptierungsaufwendungen für das Gebäude“ zu dem Entschluss geführt, die Betreuung der Behinderten auszugliedern und die Führung des BHZ an den Verein JaW abzugeben.

Dazu wurde vom Kontrollamt grundsätzlich bemerkt, dass den gewonnenen Einsparungsmöglichkeiten die Leistungen an den Verein JaW (Tagsätze) gegenüberzustellen sind. Bezüglich des Bedarfes für Erhaltungs- und Adaptierungsaufwendungen wurde festgestellt, dass die Instandhaltung von Dach, Fenster und Außenfassade weiterhin durch den Vermieter (Magistratsabteilung 23) zu erfolgen hat, während die Erhaltung und Anpassung des Gebäudes an die zeitgemäßen Erfordernisse gemäß dem bestehenden Übereinkommen in der Kalkulation des Tagsatzes des Vereines JaW durch die Magistratsabteilung 12 zu berücksichtigen ist.

6.2 Vom Kontrollamt wurde daher erhoben, inwieweit die Ausgliederung des BHZ zu Verminderungen bei den Personalausgaben der Magistratsabteilung 12 geführt hat.

Insgesamt waren zum Zeitpunkt der Ausgliederung im BHZ 15 Mitarbeiter der Stadt Wien (ohne dem im Pkt 4.2 angeführten Hausbesorger) beschäftigt, wobei 13 Bedienstete systemisierte Dienstposten der Magistratsabteilung 12 und zwei Bedienstete Überstandsposten aus dem Behindertenkontingent der Personalausgleichsstelle der Magistratsdirektion – Personaldirektion besetzten.

Von diesen 15 ehemaligen Mitarbeitern des BHZ hatten zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im September 2000 vier ihr Dienstverhältnis gekündigt, bei zwei Bediensteten erfolgte eine wegen Organisationsänderung vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

Weitere drei Bedienstete wurden von der Magistratsdirektion im Wege der Abordnung dem Verein JaW zur Verfügung gestellt, wobei vorgesehen ist, halbjährlich eine Refundierung des Aktivitätsaufwandes zu veranlassen, ein weiterer Mitarbeiter wurde zur Dienstleistung beim Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser“ abgeordnet. In diesem Fall wurde auf eine Refundierung der Personalkosten gem. dem Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 1995, Pr.Z. 1261/95, verzichtet. Vier Bedienstete wurden im Bereich der Magistratsabteilung 12 mit anderen Aufgabenstellungen betraut, eine Mitarbeiterin befand sich im Karenzurlaub.

Von den 13 systemisierten Dienstposten des BHZ waren bis zur Prüfung des Kontrollamtes der Magistratsabteilung 12 insgesamt sechs Dienstposten gestrichen worden (hievon drei von ausgeschiedenen Bediensteten sowie die Posten jener drei Mitarbeiter, die zum Verein JaW abgeordnet wurden). Die restlichen Dienstposten (mit Ausnahme der Abordnung zum Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser“) standen der Magistratsabteilung 12 für Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen einer geplanten Organisationsänderung zur Verfügung.

6.3 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes waren die im Bereich der Magistratsabteilung 12 angestrebten Organisationsänderungen im Gange, endgültige Festlegungen der Anzahl und Bewertung der Dienstposten nach der Neuorganisation bestanden noch nicht. Grundsätzlich wurde hiezu vom Kontrollamt angemerkt, dass die gem. dem „Konzept für die Neuorganisation der Magistratsabteilung 12“ angestrebten Auslagerungen von Tätigkeiten aus dieser Dienststelle teils an private Träger, teils an andere Einrichtungen der Stadt Wien, zu einer weiteren Reduktion an Dienstposten führen müsste.

Ergänzend zu den Feststellungen des Kontrollamtes wird angemerkt, dass von den ehemals 15 Mitarbeitern des BHZ die zwei auf den Überstandsposten aus dem Behindertenkontingent geführten Bediensteten weiterhin in der Magistratsabteilung 12 eingesetzt werden. Zwei Dienstposten wurden innerhalb der Magistratsabteilung 12 im Fachbereich Behindertenarbeit und in der Abteilungskanzlei dringend benötigt. Zwei weitere in der Magistratsabteilung 12 verbliebene Dienstposten sind zur Zeit unbesetzt, da sich ein Posteninhaber im Freijahr befindet und der andere zum „Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser“ abgeordnet wurde. Die restlichen neun Dienstposten wurden inzwischen von der damaligen Magistratsdirektion – Verwaltungsrevision in die Personalausgleichsstelle der Magistratsdirektion – Personaldirektion transferiert und gesperrt. Mit einer weiteren Reduktion von Dienstposten, die aus der Abgabe des BHZ an „Jugend am Werk“ resultieren könnte, ist nach Ansicht der Magistratsabteilung 12 nicht zu rechnen.

7. Abschließende Feststellungen

Das BHZ wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für Wohlfahrtswesen vom 18. Dezember 1967 geführt. Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre daher auch zur Schließung und Übergabe dieser Einrichtung an einen privaten Rechtsträger das Einverständnis des zuständigen Kollegialorgans von der Magistratsabteilung 12 einzuholen gewesen. Bezüglich des Inventars wurde dem Kontrollamt nach Abschluss der Einschau mitgeteilt, dass dieses dem Verein JaW zum Schätzwert von rd. S 31.000,- (*entspricht 2.252,86 EUR*) überlassen wurde.

Magistratsabteilung 12, Fahrtendienst für Behinderte (Regelfahrten)

Das Kontrollamt hat sich zuletzt im Jahre 1994 mit dem Fahrtendienst für Behinderte (s. TB 1994, S. 123 ff.) befasst. Im Herbst 1999 traten bei einer der von der Magistratsabteilung 12 mit der Durchführung der Behindertentransporte beauftragten Firmen Probleme auf, die in weiterer Folge zu deren Konkurs führten. Diese Firma führte im Jahre 1998 Fahrten mit einem Aufwand von ca. 32,50 Mio.S (*entspricht 2,36 Mio.EUR*) durch, das entsprach ca. 44% des Gesamtaufwandes für den Regelfahrtendienst.

Der Ausfall eines derart bedeutenden Auftragnehmers brachte für die Magistratsabteilung 12 große Probleme hinsichtlich der geregelten Weiterführung des Fahrtendienstes mit sich.

Vom Kontrollamt wurde dies zum Anlass genommen, den Regelfahrtendienst einer Prüfung mit folgendem Ergebnis zu unterziehen: